

Satzung vom 9. Dezember 2021

**zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (AbwBGebS)
vom 6. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Schmutzwassergebühren - Abs. (8) Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser ab 01.01.2022 **3,76 €**.

§ 5 - Niederschlagswassergebühr - Abs. (4) Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche, insbesondere aus Beton, Asphalt, Verbundsteinpflaster mit geschlossenen Fugen und Plattenbelägen sowie Dachflächen (ausgenommen Gründächer) i. S. d. Abs. (1) ab 01.01.2022 **0,69 €**.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 10. Dezember 2021

Johannes Schlütz
Bürgermeister